

Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Ladbergen für fließende Gewässer 2. Ordnung vom 14.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.12.2023 zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Ladbergen für fließende Gewässer 2. Ordnung vom 14.12.2017

§1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände Unterhaltungsverband Lengericher Aa-Bach, Unterhaltungsverband Lienener Mühlenbach und Unterhaltungsverband Ladberger Mühlenbach gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:
 - Unterhaltungsverband Lengericher Aa-Bach für den Lengericher Aa-Bach
 - Unterhaltungsverband Lienener Mühlenbach für den Lienener Mühlenbach
 - Unterhaltungsverband Ladberger Mühlenbach für den Ladberger Mühlenbach
- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:
 - die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
 - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
 - die Erhaltung der Schifffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
 - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),

- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).
- (3) Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.
- (4) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Gemeinde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

§3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur

Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt. Hierzu kann die Gemeinde Ladbergen sich an den tatsächlichen Gegebenheiten oder an bestehenden Luftbildaufnahmen orientieren.
Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Gebührensatz

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Lengericher Aa-Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband Lengericher Aa-Bach die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0140 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0001 €

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Lienener Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband Lienener Mühlenbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0462 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0002 €

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Ladberger Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Ladberger Mühlenbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0309 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0002 €

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid mit einem Abgabenbescheid verbunden, richtet sich die Fälligkeit nach den Festsetzungen des Abgabenbescheides.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a. als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b. als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c. als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Ladbergen für fließende Gewässer 2. Ordnung vom 12.05.1982 außer Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr gelten gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 15.12.2017

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister

(Udo Decker-König)